

# **Statuten des Vereins Stadtklan (Verein für selbstorganisiertes Wohnen)**

## § 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtklan - Verein für selbstorganisiertes Wohnen“
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

## § 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Planung und Umsetzung eines selbstverwalteten Wohnprojekts sowie die spätere Selbstorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Verein versteht sich als Teil eines Solidarzusammenschlusses von MieterInnen und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich und setzt sich für leistbares, menschenwürdiges und ressourcenschonendes Wohnen ein.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. An ideellen Mitteln hat der Verein:
  - (a) die gemeinschaftliche Entwicklung und Ausübung selbstverwalteten Wohnens;
  - (b) die Vernetzung und den Austausch mit anderen Wohnprojekten und Initiativen;
  - (c) die publizistische Begleitung des Projekts (zB durch Betreiben einer Internetseite);
  - (d) die Organisation von Veranstaltungen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - (b) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen;
  - (c) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Vermächtnisse und Subventionen von staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen;
  - (d) sonstige Tätigkeiten des Vereins.

## § 4: Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Ausschluss oder freiwillig durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5: Arten der Mitgliedschaft

3. Ordentliches Mitglied ist, wer aktiver Teil des Wohnprojekts ist und dem Verein schriftlich beitrifft.

4. Fördermitglied ist, wer Mitglied des Vereins, aber kein aktiver Teil des Wohnprojekts ist. Fördermitglieder sind berechtigt, an der MV teilzunehmen und Vorschläge einzubringen. Sie sind jedoch selbst nicht stimmberechtigt.

## § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der MV steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Fordern mindestens drei Mitglieder die Einberufung einer MV, so ist diese vom Vorstand mit einwöchiger Frist einzuberufen (§ 8, Punkt 1).
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wird dies von einem Mitglied unter der Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand diese Information binnen vier Wochen bereitstellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

## § 8: Mitgliederversammlung (MV)

5. Die MV wird vom Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern mit zweiwöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.
6. Anträge zur MV können bis drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email beim Vorstand eingereicht werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche zur Einberufung einer außerordentlichen MV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der MV teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die MV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind nach 30 Minuten Wartezeit weniger als 50 Prozent der Mitglieder anwesend, wird binnen zwei Wochen eine MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.
9. Die MV beschließt in allen Fällen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet. Die protokollierende Person wählt die MV aus ihrer Mitte. Die Beschlüsse werden per Email versandt.
11. Eine ordentliche MV findet mindestens einmal pro Jahr statt.

## § 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die keinem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- (a) die Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- (b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- (c) die Auflösung des Vereins;
- (d) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- (e) die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (f) die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung.

1.

## § 10: Vorstand

- 12. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen, und zwar aus Obmann/Obfrau Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin, die von der MV gewählt werden. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- 13. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung dazu ist in der nächstfolgenden MV einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV einzuberufen, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche MV einzuberufen.
- 14. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15. Der Vorstand wird von einem der drei Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einberufen.
- 16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 17. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 18. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 19. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 9) und Rücktritt (Punkt 10).
- 20. Die MV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 21. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die MV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Punkt 1) bzw. Kooptierung (Punkt 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 11: Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der MV.
- 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - (a) die Vorbereitung und Einberufung der MV;
  - (b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses;

- (c) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung;
- (d) die Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.

## § 12: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der MV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die MV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Punkt 8 bis 10 sinngemäß.

## § 13: Schiedsgericht

22. Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geregelt. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
23. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand gegenüber schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter benennt. Über Aufforderung durch den Vorstand benennt daraufhin auch der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die beiden gewählten Schiedsrichter ernennen in Folge gemeinsam ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
24. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

25. Bei Auflösung des Vereins, die nur in einer MV mit 2/3 Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden: Es wird als Zweckvermögen dem Mietshäuser Syndikat, alternativ einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, zur treuhändischen Verwaltung übertragen.
26. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie sind gem. § 10 Punkt 7 vertretungsberechtigt.